



augenauf bulletin

Polizeikessel kommen unter Druck
S. 2

Racial Profiling – endlich ein Lichtblick
S. 4

Kein Vergessen
S. 6

Anti-Chaoten-Initiative: Auf zum Polizeistaat
S. 8

Protest gegen Rodung führt zu Pilotprozess
S. 10

Polizeikontrolle: «Für die Anwendung von Zwang intensiv ausgebildet»
S. 12

Druck auf Demonstrationsfreiheit
S. 14

Jung und in Nothilfe
S. 16

Hardliner vs. Medien
S. 18

Polizeikessel kommen unter Druck

Sieg nach 12 Jahren: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sein Urteil in Sachen Zürcher Polizeikessel vom 1. Mai 2011 gefällt (Urteil 77686/16 und 76791/16): Sowohl die Einkesselung als auch der spätere Transport zur «Haftstrasse zwecks Wegweisung» waren rechtswidrig. Die Polizei wird ihre Taktik ändern oder zumindest bessere Begründungen für Verhaftungen präsentieren müssen.

Das Strassburger Urteil zeigt einmal mehr, wie lange der Atem sein muss, um sich gegen die Schweizer Justiz durchzusetzen. Begonnen hat die Geschichte am 1. Mai 2011, das Urteil von Strassburg erfolgte am 19. Dezember 2023. Das sind etwas mehr als 12 Jahre. Hätten die Kläger:innen in Strassburg verloren, hätten sie Kosten im fünfstelligen Bereich übernehmen müssen. Ein solches Verfahren braucht also Zeit, Nerven und grundsätzlich auch ein gut gefülltes Konto. Deshalb ist die Unterstützung von Aktivist:innen, die das auf sich nehmen, so enorm wichtig.

Es war Freiheitsentzug, nicht einfach eine Wegweisung

Eine der juristischen Fragen behandelte das Vorgehen der Polizei: Diese bildete einen Kessel und transportierte über Stunden alle ab, um sie in der «Haftstrasse» zu behandeln und ihnen den Rayon der Wegweisung auf Papier zu übergeben. Das Ganze wurde als «Wegweisung 1» bezeichnet. Eine solche erfolgt üblicherweise mündlich vor Ort. Das Bundesgericht taxierte das polizeiliche Vorgehen entsprechend nicht als reine Wegweisung, sondern als Freiheitsentzug – befand diesen aber für gerechtfertigt. Dies trotz der ziemlich fadenscheinigen Begründungen der Polizei: Eine mündliche Wegweisung sei wegen der Anzahl Leute nicht möglich gewesen. Gleichzeitig wurden die Personalien der Leute schon auf dem Platz per Funk durchgegeben. Eine Kontrolle wegen Ausschreibung sowie eine Liste für die Wegweisung hätte dabei ohne Weiteres erstellt werden können. Aber das taktische und organisatorische Unvermögen der Polizei ist den Bulletin-Leser:innen schon länger bekannt.

Der zentrale Punkt im EGMR-Urteil ist jedoch: Der Freiheitsentzug war rechtswidrig. Hier scheint sich eine Änderung der Rechtsprechung in Strassburg abzuzeichnen. In zwei weiteren Entscheiden wurde in letzter Zeit das Recht auf Protest ebenfalls höher eingestuft als Fragen zu Bewilligung oder Ähnlichem (Urteil 56896/17 bzgl. Niederlande vom 21. November 2023, Urteil 1162/22 bzgl. Frankreich vom 8. Februar 2024). Einkesselungen bei friedlichen Protesten werden zunehmend als EMRK-widrig eingestuft. Vielleicht nehmen das auch die Schweizer Polizeikörper irgendwann zur Kenntnis (siehe Artikel zum Polizeikessel am 1. Mai 2023 in Basel, augenauf-Bulletin Nummer 114).

Die Polizei rückt relevante Dokumente nicht raus

Ein weiterer Punkt wirft ein schlechtes Licht auf die Schweizer Justiz. Trotz mehrerer Beweisanträge hat sich die Polizei im gesamten Verfahren geweigert, Unterlagen der Planung des Polizeieinsatzes oder Protokolle herauszugeben. Anhand dieser Unterlagen hätte geklärt werden können, warum der Kessel überhaupt stattfand. Im Vorfeld hatte der berüchtigte Polizeidirektor Mario Fehr einen Kessel angedroht. Vielleicht wollte die Polizei einfach nicht zugeben, dass dieser schon vor der Demo beschlossene Sache war.

Beim EGMR reichte die Polizei dann doch einige Dokumente ein. Doch das waren ausschliesslich polizeiliche Presseerklärungen und darauf basierende Medienartikel. Die Polizei lässt sich nur ungern in die Karten schauen. Das wird auch im Hinblick auf Verfahren zur Kostenübernahme von Polizeieinsätzen interessant. Leider hatte bisher in der Justiz niemand genug Rückgrat, die Polizei zur Offenlegung dieser wesentlichen Akten zu zwingen.

augenauf Zürich



Massenkündigungen im Regionalgefängnis Bern

Mitte Dezember 2023 wurde publik, dass im Regionalgefängnis zwischen Juni 2022 und Dezember 2023 mehr als die Hälfte der Gefängnismitarbeitenden ihren Job gekündigt hatten. Eine der Gründe sei laut Insidern der «überharte Umgang mit Insassen» (derbund.ch, 16.12.23).

Seit der ehemalige Zuger Polizeioffizier Eugen Marty 2023 sein Amt als neuer Gefängnisdirektor angetreten hat, gäbe es einen «übertrieben harten Umgang» mit Insassen, der an «Schikane» und «Machtmissbrauch» grenze. Selbst bei kleinen Vergehen seien Insassen in den «Bunker» (Arrestzelle) eingesperrt worden.

«Mir taten die Insassen leid. Die Strafen waren völliger Verhältnisblödsinn», meint ein ehemaliger Betreuer. Während eskalierende Situationen früher in Gesprächen meist beruhigt werden konnten, hiess es unter der neuen Führung in solchen Fällen: «Ab in den Bunker!» Ein anderer sagt: «Ich musste Dinge umsetzen, die ich weder als Mitarbeiter noch als Mensch billigen konnte. Das hat mich auf Dauer kaputtgemacht.»

Auch die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft seien sehr hart, die Bedingungen für drogen- oder medikamentenabhängige Insassen ei-

gentlich nur mit genügend Betreuungsarbeit erträglich. Und auch für Mitarbeitende sei das Klima immer rauer und unerträglicher geworden.

Bezeichnend ist das Schlusswort eines ehemaligen Gefängniswärters: «Es ist himmeltraurig, aber am Schluss hatte ich mit den Gefangenen ein besseres Verhältnis als mit all meinen Chefs.»

Racial Profiling – endlich ein Lichtblick

Mitte Februar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein wichtiges Urteil zum Thema Racial Profiling gefällt: Er verurteilt die Schweiz wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots. Damit kommt der Fall von Mohamed Wa Baile nach fast zehn Jahren Rechtsstreit endlich zu einem Ende – und weist gleichzeitig den Weg für den künftigen Umgang mit Racial Profiling.

Alles begann am 5. Februar 2015 mit einer Polizeikontrolle im Zürcher Hauptbahnhof: Auf dem Weg zur Arbeit wurde Mohamed Wa Baile angehalten. Weil ihm die Polizisten keinen Grund für die Kontrolle nennen wollten/konnten und laut ihren Angaben keine schwarze Person gesucht wurde, weigerte er sich, seinen Namen zu nennen und seinen Ausweis zu zeigen. Er wurde durchsucht, bis sie einen Ausweis fanden, danach liessen sie ihn gehen. Wa Baile erhielt einen Strafbefehl in der Höhe von 100 CHF wegen der Weigerung, einer polizeilichen Anordnung Folge zu leisten. Zusätzlich wurde ihm eine Gebühr von 150 CHF auferlegt.

Kampf gegen strukturellen Rassismus

Wa Baile wollte nach der rassistischen Polizeikontrolle erreichen, dass sich die beteiligten Polizeibeamten für ihre Fehler entschuldigen. Er entschied sich trotz – auch von augenauf prognostizierter – geringer Aussicht auf Erfolg, eine Einsprache gegen den Strafbefehl zu machen; denn er hatte bereits mehrere entwürdigende Polizeikontrollen in der Öffentlichkeit erlebt und wollte dies nicht weiter hinnehmen.

In diese Zeit fiel auch die Gründung der Allianz gegen Racial Profiling, einer zivilgesellschaftlichen Gruppe, die sich gegen strukturellen Rassismus in der Polizeiarbeit einsetzt. Die Allianz, Menschenrechtsaktivist:innen und weitere NGOs haben Wa Baile beim Gang durch die Instanzen finanziell unterstützt, den Rechtsstreit dokumentiert und Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Strategisches Ziel war es, Menschen zu mobilisieren und einen Präzedenzfall zu Racial Profiling zu schaffen (vgl. augenauf-Bulletins Nr. 88, 90 und 91).

Keine Einsicht bei Schweizer Gerichten

Der Strafbefehl gegen Wa Baile wurde von allen angerufenen Instanzen bestätigt: Die Verweigerung polizeilicher Anordnungen sei nur in Ausnahmesituationen akzeptabel. Parallel zur Einsprache gegen den Strafbefehl reichte Wa Baile ein verwaltungsrechtliches Feststellungsbegehren ein, das 2020 vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gutgeheissen wurde. Die polizeiliche Personenkontrolle wurde darin als rechtswidrig eingestuft. Ob das Handeln der Polizei tatsächlich Racial Profiling war, wurde aber nicht untersucht. Nach acht enttäuschenden Entscheidungen von Schweizer Gerichten wandte sich

Wa Baile an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der Fall wurde 2022 als «Impact Case» eingestuft, was eine beschleunigte Bearbeitung rechtfertigt. Die ganze Geschichte des Prozessverfahrens bis zum EGMR wurde von Humanrights.ch und der Allianz gegen Racial Profiling detailliert dokumentiert.

EGMR rügt Schweizer Justiz

Der EGMR hatte einen Verstoss gegen das Verbot rassistischer Diskriminierung zu beurteilen und hat nun ein eindeutiges und wegweisendes Urteil getroffen (Wa Baile gegen die Schweiz, EGMR-Urteil 43868/18 vom 20.2.2024). Wa Baile erhält endlich Recht, und die Schweiz wird in drei Punkten verurteilt:

1. Die Schweizer Justizbehörden hätten nicht wirksam und effektiv untersucht, ob bei der Kontrolle diskriminierende Gründe eine Rolle gespielt haben. Dies stelle eine Verletzung der Untersuchungspflicht dar.
2. Wa Baile sei aufgrund seiner Hautfarbe diskriminiert worden – eine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK).
3. Das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) sei verletzt; Wa Baile habe vor den schweizerischen Gerichten kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestanden.

Der Beschwerdeführer erhielt nicht nur in allen Punkten Recht, das Urteil ist in rechtlicher Hinsicht ein Meilenstein und geht weiter als frühere Entscheide des EGMR zu Racial Profiling.

Racial Profiling muss künftig widerlegt werden

So hat der Gerichtshof in seinem Urteil zum ersten Mal Beweiserleichterungen angenommen: Wenn die von Racial Profiling betroffene Person glaubhaft machen kann, nur aufgrund der Hautfarbe oder Ethnie kontrolliert worden zu sein, entsteht eine Diskriminierungsvermutung. Diese muss von den Behörden widerlegt werden, d.h. sie müssen beweisen, dass sie nicht diskriminierend, sondern aufgrund von objektiven Kriterien kontrolliert haben. Das Bauchgefühl oder die Tatsache, dass sich einige Schwarze illegal im Land aufhalten oder mit Drogen dealen, reichen nicht aus. Ansonsten liegt ein Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot vor.

Im Fall von Wa Baile ist es der Schweiz nicht gelungen, aufzuzeigen, dass der Betroffene aufgrund von objektiven Kriterien angehalten wurde. Der EGMR entschied, dass die Argumentation der Schweizer Justiz (Wa Bailes abgewendeter Blick in Kombination mit der «delinquenten Örtlichkeit» des Hauptbahnhofs Zürich) nicht ausreichte, um eine Kontrolle zu rechtfertigen, und diese mit grosser Wahrscheinlichkeit diskriminierend gewesen sei.

Das Urteil als Weckruf

Mit diesem Urteil stösst der EGMR in Racial-Profiling-Fragen wichtige rechtliche Entwicklungen an: Nationale Gerichte in Europa müssen die EGMR-Herangehensweise in zukünftigen ähnlich gelagerten Rechtsfällen nämlich beachten und anwenden: So müssen Racial-Profiling-Vorwürfe sorgfältig untersucht werden.

Der lange Atem im Kampf gegen Rassismus hat sich gelohnt. Das Urteil zeigt, dass die dominierenden polizeilichen Darstellungen, Racial Profiling sei unbedeutend und inexistent, falsch und höchst problematisch sind. Racial Profiling ist weit verbreitet und muss ernst genommen werden.

Danke an Wa Baile und alle solidarischen Unterstützer:innen, die sich entgegen aller Widrigkeiten nicht entmutigen liessen und es durchgezogen haben!

augenauf Bern

Website der Allianz gegen Racial Profiling: www.stop-racial-profiling.ch

Medienmitteilung der Allianz gegen Racial Profiling: https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/2024/240220_Wa_Baile_Medienmitteilung_Allianz_DE.pdf

Humanrights.ch, Themendossier Racial Profiling: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/rassismus/dossier/thematische-brennpunkte/grundlagen-racial-profiling>

Medienmitteilung humanrights.ch: <https://www.humanrights.ch/de/news/wegweisendes-egmr-urteil-rassistischem-profiling-wa-baile>

Kein Vergessen – 25 Jahre nach dem Tod von Khaled Abuzarifa

Am 3. März 1999 starb der damals 27-jährige Khaled Abuzarifa während seiner Ausschaffung im Flughafen Kloten – Beam:t:innen klebten ihm den Mund mit Klebeband zu, um ihn vom eventuellen Schreien im Flugzeug abzuhalten. Khaled Abuzarifa konnte nicht mehr atmen und erstickte qualvoll, noch bevor er ins Flugzeug gebracht wurde (vgl. augenauf-Bulletin Nr. 25).

Khaled Abuzarifa kam 1997 in die Schweiz. Nachdem sein Asylgesuch abgelehnt worden war, wurde er im April 1998 verhaftet. Bis zum Tag seines Todes am 3. März blieb Khaled Abuzarifa in Haft unter der Obhut der Berner Behörden. Da seine Ausweispapiere nur noch bis zum 10. März gültig waren, forcierten die Berner Beam:t:innen im März 1999 seine Ausschaffung. Für den Linienflug der Swissair am 3. März wurden Plätze mit Sichtschutz gebucht und die Berner Behörden liessen die Airline wissen, dass sie den Passagier «gefesselt und verklebt» transportieren würden (augenauf-Bulletin Nr. 28).

Erstickt an Zwangsmassnahmen

Am Morgen des 3. März wurde Abuzarifa für den Transport an den Flughafen Zürich in Bern an Händen, Armen und Beinen gefesselt – obwohl er bis dahin keinerlei Widerstand leistete. Im Flughafen Zürich wurden dann Abuzarifas Kiefer und Mund verklebt – viermal um den Kopf mit fünf Zentimeter breitem Klebeband. Abuzarifa signalisierte, nicht genügend Luft zu bekommen. Ein herbeigezogener Arzt sah allerdings keine gesundheitliche Gefahr und bezeichnete Abuzarifa als Simulanten. Abuzarifa wurde auf einen speziell schmalen Rollstuhl gehoben, daran gefesselt und durch den Flughafen vom dritten Stock ins Parterre gekarrt.

Als die Polizisten feststellten, dass Abuzarifa das Bewusstsein verloren hatte, wurde nochmals nach dem Arzt im dritten Stock geschickt, ohne dass die Polizisten auf die Idee kamen, das Klebeband zu lösen und die Atemwege freizulegen. Laut Autopsiebericht erstickte «... Abuzarifa an den Folgen der bei ihm im Rahmen der Ausschaffung vollzogenen Zwangsmassnahmen ...» (augenauf-Bulletin Nr. 27). Die beteiligten Polizisten und der Arzt wurden wegen fahrlässiger Tötung angeklagt. Der Arzt wurde erstinstanzlich für schuldig befunden. Die Polizisten und die damals politisch verantwortliche Berner Polizeivorsteherin, Dora Andres, wurden bis heute weder juristisch belangt noch hatte Abuzarifas Tod politische Konsequenzen für sie.

Offiziell «zusammengebrochen»

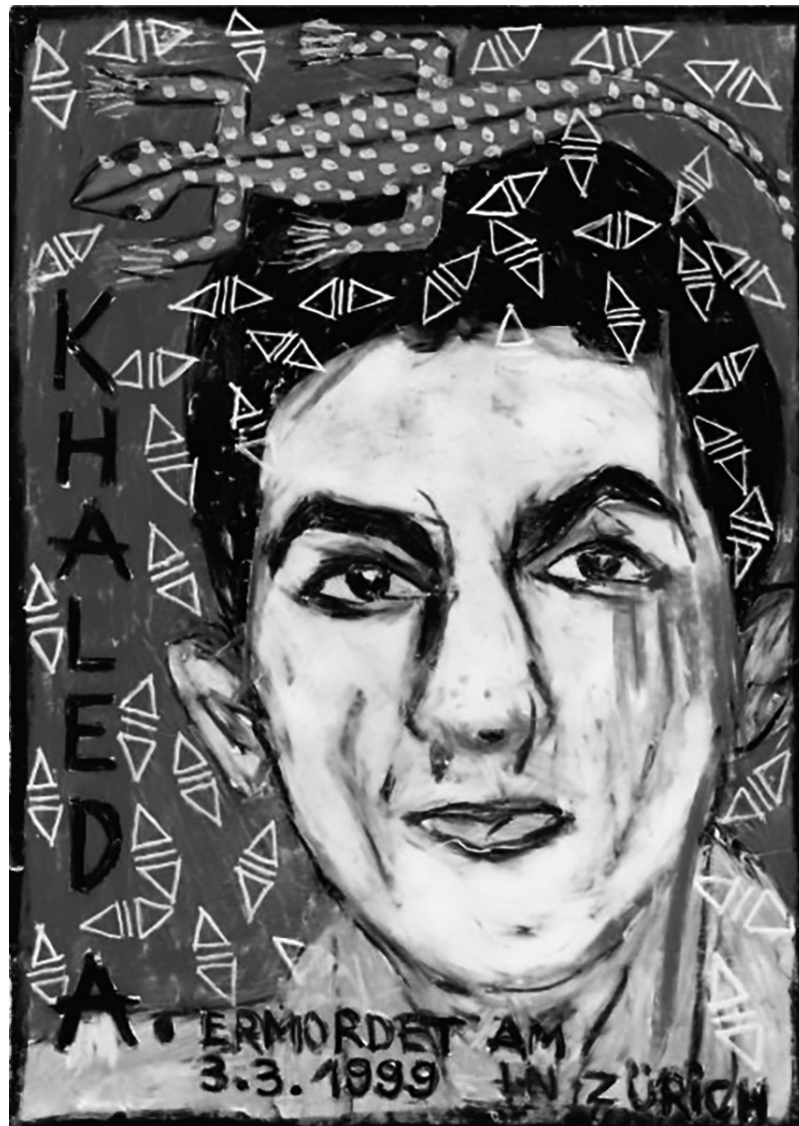
In den Medien wurde zunächst die offizielle Version, der auszuschieffende Abuzarifa sei «aus ungeklärten Gründen» einfach plötzlich «zusammen-

gebrochen» und verstorben, übernommen und nicht weiter hinterfragt. augenauf war damals massgeblich daran beteiligt, dass die Umstände von Abzarifas Tod öffentlich wurden.

Wir forderten eine parlamentarische Untersuchung, schalteten Zeitungsinsertate, vernetzten uns mit anderen solidarischen Personen, zeigten gemeinsam die damalige Polizeivorsteherin des Kantons Zürich Rita Fuhrer und die beiden beteiligten Polizisten an, organisierten Aktionen und Demonstrationen und betrieben viel Recherchearbeit. Nach langem Suchen gelang es augenauf, Kontakt zu Abzarifas Familie in Gaza aufzunehmen. So wurde bekannt, dass die Schweizer Behörden die Familie völlig im Ungewissen über die Hintergründe des Todes ihres Sohnes bzw. Bruders gelassen hatten. Durch den Kontakt konnte nun ein von der Familie bevollmächtigter Anwalt ins Verfahren eingreifen. 2001 hat augenauf eine ausführliche Dokumentation «Khaled Abzarifa: Sein Leben. Sein Tod. Eine Ausschaffung aus der Schweiz» publiziert.

Auch heute wird immer noch unter Zwang und um jeden Preis aus der Schweiz ausgeschafft – und der nächste Todesfall ist nur eine Frage der Zeit.

augenauf Basel, Bern und Zürich



Anti-Chaoten-Initiative: Dem Polizeistaat einen Schritt näher

Wer bei einer Demo verhaftet wird, zahlt in Zukunft auch noch den Polizeieinsatz. Die Polizei erhält mit diesem Gesetz die Möglichkeit, Aktivist:innen wesentlich härter zu bestrafen als im Strafgesetz vorgesehen.

Nicht ganz unerwartet wurde im Kanton Zürich Anfang März der Gegenvorschlag zur sogenannten Anti-Chaoten-Initiative angenommen. Der Kern des Gegenvorschlags: Die Polizei muss von Verursacher:innen eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangen, wenn diese vorsätzlich gehandelt haben. Verursacht jemand einen Polizeieinsatz grobfahrlässig, kann die Polizei über eine Kostenüberwälzung selbst entscheiden. Mit ausserordentlichen Polizeieinsätzen sind solche an unbewilligten Demonstrationen, bei Störungen von bewilligten Demonstrationen oder bei der Räumung von besetzten Häusern gemeint.

Das Gesetz greift indirekt, aber zielgenau ein demokratisches Grundrecht, die Versammlungsfreiheit, an. Dies haben verschiedene Organisationen schon im Vorfeld klar kritisiert. Denn die Bestimmungen entfalten eine präventive abschreckende Wirkung: Viele Personen werden nicht mehr wagen, an einer Protestaktion teilzunehmen. Verschärft wird das Ganze dadurch, dass wesentliche Begriffe juristisch nicht präzise definiert sind. Was ist eine vorsätzliche, was ist eine grobfahrlässige Verursachung eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes? Üblicherweise wird ja in der Hoffnung demonstriert, dass ein ebensolcher nicht stattfindet.

Adieu Gewaltentrennung! Die Polizei kann neu strafen

Das Gesetz ist noch aus einem weiteren Grund höchst problematisch: Es ermöglicht der Polizei, Kosten in mehrfacher Höhe einer potenziellen Busse direkt zu überwälzen. Wenn also bisher für eine Protestaktion mit Kosten von 1000 Franken für Busse und Gebühren gerechnet werden konnte, können neu Polizeikosten in beliebiger Höhe dazukommen. Diese werden direkt von der Polizei beschossen und müssen in einem separaten verwaltungsrechtlichen Verfahren bestritten werden. Faktisch erhält die Polizei so das Recht, selbst Strafen auszusprechen, was die Gewaltenteilung untergräbt.

In den Verfahren wird erschwerend dazukommen, dass sich die Polizei bisher meist erfolgreich dagegen wehrt, interne Dokumente preiszugeben. Wie Einsatzkosten entstehen und warum zu welchem Mittel gegriffen wird, bleibt dann ein polizeitaktisches Geheimnis (siehe auch Artikel Seite 2 in diesem Bulletin zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen Zürcher Polizeikessel vom 1. Mai 2011).

Übrigens: Mit den Prozessen um die Räumung der Besetzung im Rümplanger Wald laufen bereits erste Verfahren, in denen es um die Übernahme von Kosten der Räumung geht. In diesen Verfahren – schon vor Annahme des Gegenvorschlags konnte die Zürcher Polizei Kosten überwälzen – werden voraussichtlich Präzedenzentscheide gefällt werden. augenauf ruft ausdrücklich dazu auf, die in diesem Fall von der Repression Betroffenen mit allen Mitteln zu unterstützen (siehe Artikel Seite 10 in diesem Bulletin).

augenauf Zürich



Fussball: Gelbe Karte für das Kaskadenmodell

Es kommt selten vor, dass Funktionär:innen der allmächtigen und erfolgsgewohnten Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) so augenscheinlich irritiert sind, wie an der Medienkonferenz von KKJPD, AG Bewilligungsbehörden und der Swiss Football League (SFL) vom 14. März 2024. Voreilig hatte das KKJPD schon zuvor eine (mittlerweile gelöschte) Medienmitteilung mit dem Titel «Bewilligungsbehörden und Swiss Football League einigen sich auf weitere Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt bei Fussballspielen» veröffentlicht, die schlicht falsch war.

Denn unmittelbar vor der Medienkonferenz informierte die SFL das KKJPD und die AG Bewilligungsbehörden, dass sie das beschlossene «Kaskadenmodell» nicht unterstützen würde. Ein ziemlicher Schlag für KKJPD & Co., wollten doch die repressiven Hardliner:innen über die Zukunft ihrer Heile-Welt-Pläne bezüglich Repression im Fussballwesen informieren. «Das ist enttäuschend», kommentierte kleinlaut die sichtlich frustrierte Co-Präsidentin der KKJPD, Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi (Mitte), die klare SFL-Haltung, In der SFL sind die 22 Clubs der beiden höchsten Schweizer Ligen

vereint. Sie stören sich vor allem daran, dass die Behörden in letzter Zeit immer wieder Fansektoren schliessen liessen. Claudius Schäfer, CEO der Liga, lehnt Kollektivstrafen ab und urteilt: «Das Kaskadenmodell ist nicht zielführend, einseitig und unverhältnismässig.» (derbund.ch, 14.3.2024)

Zwar führen KKJPD und AG Bewilligungsbehörden das Kaskadenmodell jetzt trotzdem schweizweit ein. Aber die gelbe Karte von Fans und SFL hilft nicht gerade bei Akzeptanz und Umsetzung.



Todesfälle in Polizeigewahrsam

Gleich zwei Menschen starben innerhalb von wenigen Wochen im gleichen Polizeiposten in Genf: Am 3. Januar 2024 verschied ein 20-jähriger Mann ohne Aufenthaltsrecht nach seiner Verhaftung durch die Grenzpolizei in einer Zelle des Polizeipostens Carl-

Vogt. Laut Polizei hatte er Selbstmord begangen.

Am 22. Februar starb eine 20-jährige Frau aus einer umliegenden französischen Gemeinde ebenfalls in diesem Polizeiposten. Als Todesursache wurde Konsum von illegalen Substanzen an-

gegeben. Die Todesfälle führten zu einer Protestaktion am 24. Februar 2024.

Die Behörden versuchen die Geschichte herunterzuspielen. Tatsächlich tragen sie bei allen Todesfällen in Polizeigewahrsam die Verantwortung.

Protest gegen eine Rodung führt zu Pilotprozess

Der Zürcher Polizeidirektor Mario Fehr (parteilos) hat es schon vor der Abstimmung über die Anti-Chaoten-Initiative angekündigt: Die Kostenüberwälzung der Räumung des Protestcamps im Rümlanger Wald wird zu einem Präzedenzentscheid führen.

Im Jahr 2021 bewilligt der Zürcher Kantonsrat die Erweiterung einer Bauschuttdeponie in der Gemeinde Rümlang auf die sechsfache Grösse. Der grösste Teil der Erweiterung geht zulasten des Rümlanger Waldes. Ein Wald mit einem sehr alten Baumbestand soll gerodet werden, um Bauschutt zu vergraben.

Am 8. April 2023 besetzen Aktivist:innen einen Teil des Waldes, um gegen die Rodung zu demonstrieren. Die darauffolgenden Verhandlungen mit der Gemeinde verlaufen ohne Einigung. Die Aktivist:innen erhalten eine Frist von einer Woche, um den Wald zu verlassen. Das Protestcamp bleibt vor Ort und versucht weiterhin, mit den verantwortlichen Stellen eine Einigung zu erreichen.

Räumung mit Grossaufgebot – Hambach lässt grüssen

Wahrscheinlich plante die Kantonspolizei seit dem Ablauf des Ultimatums die Räumung des Camps. Und es scheint, als ob die Polizeitaktiker:innen dabei vor allem die Räumung des Hambacher Forsts in Deutschland vor Augen hatten. Diese dauerte eine Woche und hatte einen Todesfall zur Folge. Jedenfalls marschierte die Kantonspolizei am 20. April 2023 mit einem Grossaufgebot auf, um das kleine, friedliche Camp zu räumen: knapp 100 Polizeibeamt:innen, Feuerwehr und Ambulanz. Die Räumung verlief ohne Gegenwehr, einzig die Aktivist:innen, die sich auf den Plattformen auf den Bäumen befanden, kamen nicht freiwillig herunter. Gegen ein Dutzend Personen wurde Strafanzeige eingereicht. Das Verhältnis von Gesetzeshüter:innen zu Verzeigten entspricht also etwa 8:1.

Vermutlich hatte keine:r der Beteiligten mit der nun folgenden Härte staatlicher Repression gerechnet. Zusätzlich zu den Bussen und Verfahrenskosten, die sich pro Person auf 1300 bis 1500 Franken belaufen, flatterte von der Kantonspolizei eine Rechnung für den Polizeieinsatz ins Haus: Diese verlangt zwischen 800 und 5000 Franken pro Person. Wie die NZZ (siehe Link am Artikelende) wohl korrekt interpretiert, wird damit vor allem Werbung für die Anti-Chaoten-Initiative der SVP bzw. deren Gegenvorschlag gemacht (siehe Artikel S. 8 in diesem Bulletin). Polizeidirektor Mario Fehr will ein Exempel statuieren und ein Präzedenzurteil erreichen. Auch die Gemeinde Rümlang und die Besitzerin des Waldes treten nach: Sie fordern für alles Mögliche Schadenersatz im mittleren fünfstelligen Bereich.

Direkter Angriff auf das Recht auf Protest

Zwangsläufig wird aus den Waldbesetzer:innen ein Kollektiv gegen die staatliche Repression. Mit Veranstaltungen und einer Fundraising-Kampagne gehen sie an die Öffentlichkeit und fordern zur Unterstützung auf. Diese Art der Kostenüberwälzung greift das Recht auf Versammlungsfreiheit und das Recht auf Protest direkt an. Es werden dabei Bestimmungen der Bundesverfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Uno-Paktes II über bürgerliche und politische Rechte verletzt. Diese Kosten haben einen Strafcharakter, was der Polizei die Macht erteilt, neben dem Strafverfahren eigene zusätzliche Strafen zu sprechen. Die Gewaltenteilung wird hier missachtet. Das Ziel ist die Einschüchterung der Bevölkerung, um diese von Protesten jeglicher Art abzuhalten. Bis heute ist diese Strategie jedoch nicht aufgegangen. Im Gegenteil: Wegen der Rümlianger Verfahren formiert sich nun ein breites Bündnis gegen Repression. Da sich diese Verfahren zu Pilotverfahren entwickeln, ist die aktive Solidarität mit den Betroffenen eine Selbstverständlichkeit.

augenauf Zürich

NZZ-Artikel vom 1. Juli 2023: www.nzz.ch/zuerich/waldbesetzer-von-ruemlang-sollen-rechnung-fuer-polizeieinsatz-zahlen-ld.1745159

<https://waldstattschutt.noblogs.org> (Bildquelle in Absprache)

<https://www.instagram.com/waldstattrepression/>



Polizeikontrolle: «Für die Anwendung von Zwang intensiv ausgebildet»

Ein:e Polizist:in kniet auf dem Rücken einer am Boden liegenden, mit Handschellen gefesselten Person of Color. Diese ruft etwas Unverständliches, bevor sie plötzlich regungslos daliegt. Die Augenzeugin A. filmt und berichtet.

Am Freitag, 29. Dezember 2023, steigt A. um 20.24 Uhr aus der S-Bahn am Bahnhof Bern und trifft auf eine Polizeikontrolle auf dem Perron von Gleis 4. Sie bleibt stehen und beobachtet das Vorgehen der Uniformierten.

Ein:e Polizist:in kniet auf dem Rücken einer am Boden liegenden, mit Handschellen gefesselten Person of Color. Die Person ruft etwas Unverständliches, bevor sie plötzlich regungslos daliegt. Am Boden ist Erbrochenes zu sehen. Währenddessen stehen mehrere Polizist:innen herum und reagieren nicht.

A. beginnt, die Szene zu filmen.

Die fixierte Person, nennen wir sie B., kommt nach einer Weile wieder zu sich. Die Polizist:innen hieven sie auf eine Bank. Dabei hilft B. anfänglich mit, sackt dann aber in sich zusammen. B. kann nicht selbstständig sitzen und rutscht wieder von der Bank. Daraufhin packen die Polizist:innen B. und versuchen, die Person vom Perron zu schleppen. B., sichtlich angeschlagen, kann beim Gehen kaum mithelfen, sackt mehrmals in sich zusammen und die Polizist:innen schleifen B. eher, als dass sie stützen.

Zusammengesackt mit Stoffsack über dem Kopf

Jetzt stülpen die Polizist:innen B. eine Art Stoffsack über den Kopf, eine sogenannte Spuckhaube, wie die Polizei auf Nachfrage erläutert. Nach ein paar Metern fällt B. wieder vollständig in sich zusammen und landet auf dem Bauch am Boden. Es kommen weitere Polizeibeamt:innen hinzu. B. liegt weiterhin am Boden, ohne dass es den Anschein macht, dass sich jemand um den Gesundheitszustand der Person kümmert. Im Gegenteil: Die Polizist:innen stehen auf dem Fussknöchel der regungslosen Person, als wollten sie verhindern, dass sie wegläuft.

A. hat inzwischen aufgehört zu filmen – weil sie zu schockiert ist.

Die am Boden liegende Person wird zwischendurch von Polizist:innen mit den Schuhen angestupst, nicht aber in eine stabile Seitenlage gebracht. Die Polizist:innen unterhalten sich und lachen miteinander, bis ein:e Polizist:in mit einem Rollstuhl kommt. Die Beamt:innen hieven die immer noch regungslose Person in den Rollstuhl und gehen Richtung Bahnstufenterrasse. Dabei kippt B. bei der Rampe fast aus dem Rollstuhl. Daraufhin wenden

die Polizist:innen den Rollstuhl und fahren ihn rückwärts die Rampe hinunter. B.s Kopf fällt nach hinten in den Nacken und hängt nun über den Rollstuhl. Der Rest des Körpers baumelt schlapp herum. In dieser Position fahren die Beamt:innen B. Richtung Fahrstuhl.

A. fragt während des Einsatzes bei der Polizei nach, ob sie den Gesundheitszustand im Griff hätten. Man antwortet ihr, dass später auf dem Posten nachgesehen werde und dann gegebenenfalls die Sanität verständigt werde.

Einige Tage später fragt A. bei der Polizeiwache am Bahnhof Bern nach, wie es der betroffenen Person gehe. Ihr wird mitgeteilt, dass B. später durch die Sanität ins Spital gebracht worden sei, sie aber keine weiteren Infos erhalten könne.

SBB: Ein nächstes Mal «wenden Sie sich bitte an die Polizei»

Die ganze Szene spielte sich im videoüberwachten Bahnhof ab. Deshalb wollte augenauf Bern bei der SBB die Videoaufnahmen. Doch:

Nachdem wir weder bei der SBB-Hotline noch bei der für die Videoüberwachung verantwortlichen Security & Transportpolizei und auch nicht unter der Notfallnummer (!) durchkamen, haben wir uns an die Abteilung für Datenschutz der SBB gewandt. Wir erfuhren von der Datenschutzberaterin der SBB, dass Videoaufzeichnungen für 120 Stunden gespeichert und dann überschrieben werden – und somit die entsprechenden Aufnahmen nicht mehr vorhanden seien. Auf unsere Nachfrage, wie wir in einem nächsten Fall vorgehen könnten, erhielten wir die Antwort: «... wenden Sie sich bitte an die Polizei mit dem Hinweis, dass evtl. Videoüberwachungsbilder vorhanden sind. Die Polizei kann anschliessend bei der SBB die Sicherung der Videobilder veranlassen.» Nun dann – in einem nächsten Fall wird es sicher klappen!

augenauf fordert Auskunft

augenauf Bern hat eine Anfrage bei der Kantonspolizei (KaPo) eingereicht und wollte unter anderem wissen, welche Anweisungen die Beamt:innen während ihrer Einsätze zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes von regungslosen oder bewusstlosen Personen haben, wie der Gesundheitszustand der Person im oben beschriebenen Falle konkret überprüft und sichergestellt wurde, weshalb die Person nicht in die stabile Seitenlage gebracht und warum ihr ein «Stoffsack» über den Kopf gestülpt wurde. Zudem wollten wir wissen, ob es den Beamt:innen der Kantonspolizei Bern bekannt ist, dass es bei regungslosen bzw. bewusstlosen Personen, welche erbrechen könnten, gefährlich ist, wenn der Kopf nach hinten in den Nacken fällt und dies so belassen wird.

Die Antwort liess sechs Wochen und eine Nachfrage lang auf sich warten und fiel unbefriedigend aus. Auf die konkreten Fragen ging der stellvertretende Kom-

mandant nur bedingt ein. Die Hälfte des Antwortschreibens beschäftigt sich mit Rechtsgrundlagen rund um den Datenschutz und Auskunftspflicht.

Der Stoffsack als Spuckschutzhaube

Wir haben erfahren, dass die Polizeibeamt:innen im Kanton Bern im Umgang mit bewusstlosen oder ohnmächtigen Personen nach der Guideline des Swiss Resuscitation Council (SRC) und des Schweizerischen Polizei-Institutes (SPI) ausgebildet sind. Sie sollten durchaus Bescheid wissen, dass bewusstlose Personen in der Regel in die Seitenlage zu drehen sind oder das Atemwegsmanagement auf andere Weise sicherzustellen ist. Der Stoffsack sei eine Spuckschutzhaube, welche die Mitarbeitenden der Polizei vor ansteckenden Krankheiten schützen soll. Diese Haube sei sehr luftdurchlässig und verfüge über ein relativ grosses Volumen und biete genügend Platz, Erbrochenes aufzufangen, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Atemwege komme. Bezüglich der Frage nach der extrem gefährlichen Position des nach hinten fallenden Kopfes schreibt die KaPo Bern: «Die beiden zuständigen Mitarbeiter haben während des gesamten Einsatzes wiederholt die Atmung sowie den allgemeinen Gesundheitszustand der betroffenen Person überprüft. Sie bestätigten, dass der Person während des Transportes auf dem Rollstuhl der Kopf in den Nacken fiel, dies da die Person immer wieder einschlieft. Auch während dieses Transportes wurde jedoch konstant die Atmung kontrolliert.»

Es stellt sich nun die Frage, wie diese Atemkontrolle genau durchgeführt wurde, da ja die Spuckschutzhaube über dem Gesicht lag und auch A. keine Atemprüfung auf dem Weg zum Posten beobachten konnte. Zudem wird in der Antwort die Anwendung des polizeilichen Zwangs bestätigt und begründet, dies sei nötig gewesen, weil die betroffene Person sich körperlich zur Wehr gesetzt und versucht habe, die Polizeibeamt:innen ins Gesicht zu schlagen bzw. zu treten. Es macht uns stutzig, wie schnell sich der Zustand der kontrollierten Person verändert haben soll – wenige Augenblicke später konnte sie nicht mehr auf einer Bank sitzen, ohne wegzutreten.

Zur Heftigkeit des Einsatzes schreibt der stellvertretende Polizeikommandant: «Solche Szenerien wirken stets sehr gewalttätig und können irritieren. Unsere Mitarbeitenden werden jedoch für die Anwendung von Zwang intensiv ausgebildet und verfügen über die nötigen Techniken.» Daran besteht auch von unserer Seite kein Zweifel.

augenauf Bern

Gastbeitrag von Laura Pfirter, Sozialwissenschaftlerin

Wie der Druck auf die Demonstrationenfreiheit in der Schweiz zunimmt

Nicht erst seit den Demonstrationsverboten im Herbst in verschiedenen Schweizer Städten gerät das Grundrecht der Versammlungsfreiheit unter Druck. Die Behörden tendieren immer mehr dazu, Demonstrationen zu verhindern oder zu schikanieren. Dabei bedienen sie sich juristisch fragwürdiger Verbote zu bestimmten Zeiträumen (z.B. während Weihnachtsverkäufen), erteilen Bewilligungen nur noch für Platzkundgebungen, schieben Demos an den Stadtrand ab oder stellen andere merkwürdige Auflagen (z.B. Bewilligung wird nur erteilt, wenn Gesuchsteller:innen verhindernd auf Spontandemos anderer Gruppen einwirken). Dazu kommen unsinnige übergriffige Polizeieinsätze, aber auch das leidige Thema der Überwälzung der Polizeikosten.

augenauf Bern

In Schweizer Grosstädten erleben wir eine Zunahme von Demonstrationen, wie in zahlreichen anderen Ländern findet die politische Meinungsäusserung hierzulande immer häufiger auf der Strasse statt. Gleichzeitig nehmen die Bemühungen zu, diese Form der zivilgesellschaftlichen Teilnahme zu erschweren oder gar zu unterbinden. Dieser globale Trend der Beschränkung der Demonstrationenfreiheit vollzieht sich oft im Namen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Amnesty International [2022]: Protect the Protest! Why we must save our right to protest. S. 20 ff.; URL: <https://www.amnesty.org/>). Expert:innen betrachten ihn als eine Form des Shrinking Civic Space, also als eine Einschränkung des bürgerschaftlichen Handlungsspielraums und als Bedrohung geschützter Menschen- und Grundrechte.

Recht zur freien Meinungsäusserung

Demonstrationen sind als unverzichtbares Mittel der kollektiven Meinungsäusserung u.a. im Rahmen der Versammlungsfreiheit durch internationales, europäisches und nationales Recht sehr umfassend geschützt. Ihre Appellwirkung ermöglicht Öffentlichkeitsbildung, die Ausübung politischen Drucks und die Mitgestaltung des öffentlichen Diskurses, idealerweise ohne hohen Aufwand oder zeitlichen Vorlauf. Doch während die Demonstrationenbereitschaft als Ausdruck gesellschaftlich-politischen Engagements positiv zu bewerten ist, ergeben sich durch die zunehmende Zahl an Versammlungen immer mehr Reibungseffekte.

Der «gesteigerte Gemeingebrauch» (BGE 100 Ia 392 E. 2) durch in der Öffentlichkeit stattfindende Versammlungen kann die Nutzungsrechte Dritter beeinträchtigen. Daher und zum Schutz öffentlicher Interessen können Versammlungen eingeschränkt werden. Die Herausforderung besteht darin, Beschränkungen so zurückhaltend und verhältnismässig wie möglich zu gestalten, ohne die grundlegende Versammlungsfreiheit zu beeinträchtigen (CCPR, Human Rights Committee [2020]: General Comment No. 37: Article 21 [Right of peaceful assembly]. S. 2; URL: <https://tbinternet.ohchr.org/>). Laut UN-Menschenrechtsausschuss müssen Staaten friedliche Versammlungen

und deren Teilnehmende nicht nur schützen, sondern auch die Durchführung von Versammlungen erleichtern (CCPR, Human Rights Committee [2020]: General Comment No. 37: Article 21 [Right of peaceful assembly]. S. 4, 5, 12; URL: <https://tbinternet.ohchr.org/>). Dies gilt grundsätzlich auch für unbewilligte Demonstrationen und sogar, wenn aus einer Versammlung vereinzelt Gewalttaten begangen werden. Entsprechend sollten auch die nationalen Rechtsrahmen gestaltet und Versammlungsverbote und -auflösungen nur als letzte Mittel eingesetzt werden.

Bei genauerem Hinsehen häufen sich die Anzeichen dafür, dass die erwähnten Rechtsgarantien, internationale Standards und Empfehlungen hierzulande nicht immer gewahrt werden. Statt von einer «Erleichterung» muss immer häufiger von einer «Abschreckung» davor, friedlich zu demonstrieren, gesprochen werden. Einzelne Vergehen werden genutzt, um Demonstrationen zu diffamieren und Gesetzesverschärfungen voranzutreiben. Bürger:innen, organisierte Gruppen und NGOs geraten unter Druck oder werden an ihrer Grundrechtsausübung gehindert. Generelle Demonstrationsverbote der vergangenen Jahre und Bestrebungen, Polizeikosten auf Veranstalter:innen zu überwälzen, verdeutlichen dies beispielhaft. Erst Ende Februar wurde im Kanton Zürich ein Gegenvorschlag angenommen, der Verschärfungen der Bewilligungs- und Kostentragungspflicht für Demonstrationen vorsieht (vgl. Artikel S. 8 in diesem Bulletin).

Zunehmende Einschränkungen

Diese Entwicklungen gaben Anlass für eine tiefergehende Analyse der Demonstrationsfreiheit in der Schweiz. Die sozialwissenschaftliche Studie erforschte den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft der letzten zehn Jahre, an Demonstrationen teilzunehmen und diese zu organisieren. Sie förderte vielfältige Beschränkungen auf mehreren Ebenen und mit grossen regionalen Unterschieden sowie eine unzureichende Datenlage zutage. Laut der Studie bestehen restriktive Gesetzesgrundlagen, erschwerende Bestimmungen und Praktiken der Bewilligung sowie häufige Demonstrationsverbote und -auflösungen. Repressive Polizeieinsätze und hohe Strafen tragen zur Einschüchterung von Demonstrierenden bei, während ein polarisierter öffentlicher Diskurs und eine oft ungenügend ausgewogene Berichterstattung ihre Stigmatisierung und Kriminalisierung verstärken. Von Einschränkungen besonders betroffen sind Teilnehmende und Veranstalter:innen unbewilligter, spontaner Demonstrationen und von Gegendemonstrationen. Dabei erhöhen politische Vorstösse und Äusserungen, besonders vonseiten der SVP, den Druck zusätzlich (Pfirter, Laura [2024]: Demonstrationsfreiheit in der Schweiz: Ein Präzedenzfall für den Shrinking Civic Space? [Opuscula, 184]; Berlin: Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft).

Die Ergebnisse legen nahe, dass das Recht, zu demonstrieren, in der Schweiz zunehmend gefährdet und der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft in diesem Bereich umkämpft ist (sog. Contested Civic Space). Auch Gerichte und Rechtsexpert:innen haben bereits mehrfach grundrechtswidrige Abschreckungs- bzw. Einschüchterungseffekte (sog. Chilling Effects) auf das Recht, sich in der Schweiz friedlich zu versammeln, festgestellt.

Mangelnde Sensibilität in der Bevölkerung

Widerstand und eine kritische Öffentlichkeit bilden sich gegen diese Entwicklungen nur langsam. Dies könnte u.a. am in der direktdemokratischen Schweiz oft mangelnden Verständnis für den politisch-gesellschaftlichen Wert von Demonstrationen liegen: Viele Schweizer:innen sehen sich durch die konventionellen Partizipationsinstrumente ausreichend befähigt, am politischen Leben teilzunehmen. Andere betrachten Demonstrationen als unnötige Störungen des Alltags und fordern, sie im Namen von Sicherheit, Sauberkeit und öffentlicher Ordnung einzuschränken. Ferner gibt es schweizweit in Bezug auf die Versammlungsfreiheit weit über 2000 relevante Verordnungen, Gesetze und Reglemente; viele für Demonstrationen relevante Bereiche sind föderal geregelt. Dies macht es Bürger:innen sehr schwer, sich ein Bild zu schaffen und Verbesserungen herbeizuführen.

Trotz dieser Herausforderungen setzen sich immer mehr engagierte Einzelpersonen, Medien und NGOs für die Demonstrationsfreiheit ein. Ende 2023 lancierten rund 30 Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft den «Appell für die Demonstrationsfreiheit». Es ist zu hoffen, dass sich diese Bemühungen auszahlen. Die Hoffnung liegt auf einer verstärkten öffentlichen Aufmerksamkeit, einem versachlichten Diskurs und weiterer Forschung, um die Demonstrationsfreiheit in der Schweiz auch in Zukunft zu erhalten und gegen Angriffe zu schützen.

Laura Pfirter, Forscherin zur Zivilgesellschaft in Deutschland und der Schweiz

Gastbeitrag von Migrant Solidarity Network

Jung und in Nothilfe – der Zukunft beraubt

Wer in der Schweiz kein Asyl erhält, muss ausreisen – für die meisten Menschen, die dies betrifft, ist aber eine Rückkehr an den Ort, aus dem sie geflohen sind, nicht möglich. Zudem verhindern die Abkommen innerhalb Europas ein erneutes Asylgesuch in einem anderen europäischen Land. Wer trotz negativen Asylentscheids in der Schweiz bleiben muss, kommt ins sogenannte Nothilfesystem: Dort leben die betroffenen Menschen – oft abgeschottet von der Zivilgesellschaft – in Kollektivunterkünften und dürfen nicht arbeiten.

Die Geschichte von K. ist kein Einzelfall. Unzählige Asylsuchende erleben vergleichbare Schicksale. Genau deshalb ist es wichtig, solche Geschichten immer und immer wieder zu schildern.

augenauf Bern

K. ist eine 17-jährige Frau. Sie lebt seit etwas mehr als 6½ Jahren in der Schweiz, hat die obligatorische Schule besucht, dann ein 10. Schuljahr absolviert und die Prüfung für die Fachmittelschule (FMS) bestanden. Im August 2023 konnte sie mit dieser Ausbildung beginnen. So weit, so gut. Ihr Leben scheint wie das vieler Gleichaltriger zu verlaufen.

Schulbesuch nur dank privater Spenden

Leider ist die Situation von K. überhaupt nicht «gewöhnlich» und unterscheidet sich drastisch von der anderer junger Menschen in ihrem Alter. So war es nicht selbstverständlich, dass sie das 10. Schuljahr besuchen konnte, und schon gar nicht, dass sie danach mit der FMS beginnen konnte. Denn K. und ihre Familie leben seit ihrer Ankunft in der Schweiz vor knapp sieben Jahren in einem Asylzentrum. Ihr Asylgesuch und ein Härtefallgesuch wurden abgelehnt. Die Beschwerde ist hängig. Mit einem negativen Asylentscheid dürften Jugendliche keine weiterführende Schule besuchen. Dies hat zur Folge, dass weder der Bund noch der Kanton die Kosten für diese Bildungsstufe übernimmt. Private Spenden ermöglichten es K., die FMS zu besuchen. Für sie ist die Schule enorm wichtig: Die 17-Jährige erzählt, dass sie einfach nur froh ist, wenn sie aus dem Asylzentrum raus kann. Denn sie und ihre Familie lebten in all den Jahren dort zu dritt bzw zu viert in einem Zimmer. WC, Dusche und Küche teilten sie mit anderen Bewohnenden. Wenn eine Teenagerin über so viele Jahre mit der Familie in einem Rückkehrzentrum ein Zimmer teilen muss, ist ihre gesunde Entwicklung gefährdet. Mehrmals hat sie miterlebt, wie die Polizei Menschen abholte. K. erzählt, dass sie grosse Angst davor hat, dass sie und ihre Familie deportiert werden. Aufgrund ihrer Lebensumstände ging es K. eine Zeit lang sehr schlecht. Eine Psychologin konnte dann zumindest bewirken, dass das Asylzentrum ihr seit dem Sommer 2022 ein kleines eigenes Zimmer zur Verfügung stellt, damit K. in Ruhe lernen und lesen kann. Für

K. sind Bücher das Höchste, sie liebt es zu lesen und auch das Lernen macht ihr grosse Freude – jedoch fällt es K. oft schwer, sich zu konzentrieren.

Stigmatisiert im Nothilfesystem

Eine 17-Jährige sollte mit ihren Freunden und Freundinnen chillen können, in den Ausgang gehen, an Aktivitäten teilnehmen. Für K. ist das kaum möglich, denn sie hat sehr wenig Geld zur Verfügung und sie möchte aus naheliegenden Gründen keine Freund:innen mit nach Hause nehmen. Heute erzählt sie, dass sie niemandem mehr sagt, dass sie in einem Asylzentrum wohnt. Die Stigmatisierung, die sie bereits erlebt hat – sie wurde in der Schule von anderen Kindern ausgeschlossen, als diese erfahren hatten, dass sie in einem Asylzentrum lebte – bewegte sie zu diesem Verhalten. Auch M., die Mutter von K., erzählt, dass sie aus dem gleichen Grund als mögliche Diebin vorverurteilt wurde, als sie ehrenamtliche Arbeit in einem Alters- und Pflegeheim leistete, oder dass sie aussergewöhnlich lange beim Arzt warten muss. Die ganze Familie versucht, so gut wie möglich zu verheimlichen, dass sie in einem Asylzentrum wohnt, da sie sonst mit vielen Vorurteilen konfrontiert wird.

Auf die Frage, was K.s Wunsch sei, sagt sie sehr schnell: eine eigene Wohnung für die Familie und eine sichere Zukunft. Ihre Augen beginnen zu leuchten, wenn sie erzählt, dass sie noch viel lernen will, dass sie zwar

noch nicht weiss, in welche berufliche Richtung sie gehen möchte, aber ihr Wissensdurst ist deutlich spürbar.

Gegen die Kinderrechtskonvention

Es ist skandalös, dass die Schweiz Kinder und Jugendliche in diesen Prozessen nicht besser schützt. Es ist allgemein bekannt und wissenschaftlich erwiesen, dass in der Adoleszenz die Identitätsbildung stattfindet und verschiedene Entwicklungsaufgaben bewältigt werden müssen. Kinder und Jugendliche, die wie K. unter solchen Bedingungen heranwachsen, sind in ihrer Entwicklung gefährdet. Nicht nur dieser Sachverhalt verstösst eindeutig gegen die Kinderrechtskonvention (s. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de), welche die Schweiz 1997 unterschrieben und ratifiziert hat!

Migrant Solidarity Network



Ausschaffungen nach Algerien – jetzt im grossen Stil

Laut dem Staatssekretariat für Migration (SEM) haben letztes Jahr 5742 abgewiesene Personen die Schweiz verlassen, 2023 davon freiwillig, die restlichen 3719 Personen wurden mehr oder weniger zwangsweise abgeschoben.

Alleine nach Algerien wurden ca. 500 abgewiesene Asylbewerber:innen ausgeschafft, die angeblich aus wirtschaftlichen Gründen geflüchtet sind, wie das SEM zu wissen glaubt. Den hauptsächlich betroffenen

jungen asylsuchenden Männern aus dem Maghreb werden ernst zu nehmende Fluchtgründe von vornherein abgesprochen.

Die jahrelangen Bemühungen um ein Migrationsabkommen haben sich für das SEM gelohnt, denn bis vor kurzem waren Ausschaffungen abgewiesener Asylbewerber nach Algerien in Sonderflügen oder auf dem Seeweg praktisch unmöglich. Dies hat sich nun geändert, erstmals sind spezielle Ausschaffungsflüge nach

Algerien möglich und sogar Gruppenausschaffungen können angeordnet werden.

Wie allerdings mit den unfreiwilligen Passagieren während den Flüügen umgegangen wird – ob sie mit Sturzhelmen und Spuckhauben versehen an die Sitze gefesselt werden, ob sie ausreichende Verpflegung erhalten –, bleibt der Öffentlichkeit verborgen.

Polizeihardliner vs. Medien

Im Juni 2021 wurden Journalist:innen von «Bund» und «Berner Zeitung» (BZ) Zeugen eines Polizeieinsatzes bei der bahnhofsnahe Heiliggeistkirche in Bern, bei dem ein Polizist einem Mann auf dem Hals kniete und ein anderer Polizist ihn später so unsanft in den Polizeiwagen schmiss, dass er verletzt wurde. Unter dem Titel «Das Knie auf dem Hals: Verstörende Aktion der Berner Polizei» berichteten die Journalist:innen über das Geschehene. Der erste Polizist wurde im September 2023 freigesprochen – obwohl das Gericht das Vorgehen als zu hart kritisierte –, der zweite Polizist wurde verurteilt.

Dem rechtsbürgerlichen kantonalen Sicherheitsdirektor Philippe Müller passten das Urteil und die kritische Medienberichterstattung rund um den Fall in «Bund», BZ und anderen Medien überhaupt nicht. Der freigesprochene Polizist sei vorverurteilt worden und durch den Vergleich zu den Geschehnissen rund um George Floyd verunglimpft worden. Kurz nach dem Prozess gegen die beiden Polizisten nahm Müller auffällig detailliert und offensiv gegen die Medienberichterstattung Stellung (vgl. augenauf-Bulletin Nr. 115).

Einige rechtsbürgerliche Kantonsparlamentarier:innen lancierten Wochen später mit ähnlichen Worten einen Vorstoss in eine ähnliche Richtung («Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen»). Dieser wurde in der späteren Antwort des Regierungsrates auf den Vorstoss zur Annahme empfohlen. Der Kanton müsse seine Angestellten schützen. Anfang März 2024 stimmte der bürgerlich dominierte Grosse Rat dem Vorstoss zu. Der Auftrag an den Regierungsrat lautete: Fakten richtigstellen, Beschwerde gegen die Zeitungen einreichen und das «Unrecht» wiedergutmachen, z.B. mit einer finanziellen Entschädigung.

Im Regionaljournal Bern vom 12. März 2024 kritisierten Staatsrechts- und Medienrechtsexperten dieses Vorgehen ausführlich. Die Regierung sei nicht zuständig für so etwas, sie sei nicht die Aufsicht der Medien. «Nachträgliche Richtigstellung von Fakten» sei nichts anderes als repressive Zensur, die einschüchternd wirke. Die Medien als «vierte Gewalt» müssten die Polizei im Auge haben und über sie berichten, da diese – durch das Gewaltmonopol – mit viel Macht ausgestattet sei. Berichterstattungen diesbezüglich seien daher im öffentlichen Interesse. Die Regierung könne und müsse zur Unterstützung ihrer Angestellten andere Wege beschreiten, wie z.B. rechtliche Unterstützung von Betroffenen oder Stellungnahmen auf den eigenen Kommunikationskanälen.

Wir sind gespannt auf die weiteren Entwicklungen.

augenauf Bern



Filmtipp

«Gefangene des Schicksals» (Prisoners of Fate) ist ein eindrücklicher Dokumentarfilm über afghanische und iranische Flüchtlinge, die unter teilweise dramatischen Umständen in der Schweiz gelandet sind. Gezeigt wird u.a. das Schicksal eines afghanischen Paares, das verzweifelt um den Familiennachzug kämpft. Die beiden mussten ihren kleinen Sohn zurücklassen, weil er die beschwerliche Flucht nicht überstanden hätte.

Der Regisseur des Filmes, Mehdi Sahebi, teilt ein ähnliches Schicksal wie all seine iranischen und afghani-

schen Protagonist:innen. Er kennt ihre Sprache und ihre Kultur, denn auch er kam 1983 als iranischer Flüchtling in die Schweiz.

Mehdi Sahebi hofft durch seinen Film Empathie und Verständnis für die Schicksale von Asylsuchenden zu wecken. In Zeiten der derzeitigen schlimmen «Remigrationsdebatte», die von rechtsextremer Seite geführt wird, ist es wichtig, mit den betroffenen Menschen solidarisch zu sein und sich für sie einzusetzen.

Der Film «Gefangene des Schicksals» (Prisoners of Fate) wurde zusammen mit dem ebenso wichtigen Film «Die Anhörung» von Lisa Gerig für den Schweizer Filmpreis 2024 nominiert.

«Gefangene des Schicksals» läuft seit März 2024 in den Schweizer Kinos.

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens dreimal im Jahr.

Herausgegeben von:

augenauf Zürich
8000 Zürich

Tel. 044 241 11 77
Mail: zuerich@augenauf.ch
CH42 0900 0000 8070 0000 8

Website: www.augenauf.ch

augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern

Tel. 076 814 12 98
Mail: bern@augenauf.ch
CH08 0900 0000 4618 6462 9

augenauf Basel
Postfach
4005 Basel

Tel. 061 681 55 22
Mail: basel@augenauf.ch
CH97 0900 0000 4059 8705 0

«Wir klebten renitenten Ausschaffungshäftlingen den Mund zu, weil Linienpiloten keine schreienden Personen mitnehmen – und ausschaffen müssen wir sie ja. Jetzt muss der Bund Jets für Sammelausschaffungen organisieren. Dann können die Häftlinge schreien, so viel sie wollen.»

Dora Andres (FDP), ehemalige Berner Polizeidirektorin und politisch Verantwortliche für den Tod von Khaled Abuzarifa (siehe Artikel S. 6), im «SonntagsBlick» vom 1. August 1999.